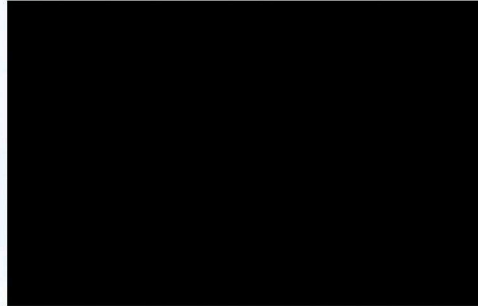




Gaststättenbehörde

Landratsamt Reutlingen ♦ Bismarckstr. 47 ♦ 72764 Reutlingen

Ihr Kontakt beim Landratsamt



Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Aktenzeichen

Datum

14.07.2020

Zugang 18.07.20

Ihr Antrag vom 17.06.2020 nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Betrieb: Genießerscheune-Hochgenuss am Leyrenbach, Lerenbachstr. 39 in 72770 Reutlingen



I.

mit Bezug auf Ihren Antrag vom 17.06.2020 eingegangen per Mail über die Online-Plattform FragDenStaat ergeht folgende

Entscheidung:

1. Wir gewähren die von Ihnen beantragte Auskunft.
2. Der Informationszugang über Akteneinsicht im Amt

Hierfür bitten wir um Kontaktaufnahme zur Vereinbarung eines Termins bis zum 18.08.2020.

3. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

II.

Begründung

Beim Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landratsamtes Reutlingen ist am 17.06.2020 Ihre Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zum Betrieb: Genießerscheune-Hochgenuss am Leyrenbach, Lerenbachstr. 39 in 72770 Reutlingen über die Internetplattform www.fragdenstaat.de eingegangen.

Sie beantragen die Herausgabe folgender Informationen:

1. Ergebnisse lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen.
2. Bei Beanstandungen Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte

Kreissparkasse Reutlingen IBAN DE23 6405 0000 0000 0001 72 BIC SOLADES1REU

Postbank Stuttgart IBAN DE83 6001 0070 0058 4877 04 BIC PBNKDEFF

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.kreis-reutlingen.de/datenschutz



Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden wünschen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden.

Sie haben nun unter Berufung auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) ca. 20 Auskünfte zu sämtlichen Betrieben im Stadtkern Reutlingen beantragt. Ob die von Ihnen beantragte Auskunft unter die in § 2 Abs. 1 VIG genannten gesetzlichen Bestimmungen fällt ist zweifelhaft.

- Systematische Abfrage sämtlicher Betriebe im Stadtkern Reutlingen
(VIG eröffnet insbesondere einen voraussetzungslosen Informationsanspruch für die Verbraucher mit dem Ziel, dass der Verbraucher infolge der Informationen eine Kaufentscheidung treffen kann).
- Kein regionaler Bezug ersichtlich (Wohnort: ██████████ Bayreuth).
- Hochladen der Dokumente ins Internet gemäß Nutzungsbestimmungen von Topf Secret.
Bei zu erwartender Veröffentlichung im Internet besteht kein uneingeschränkter Verbraucherinformationsanspruch (Urteil Verwaltungsgericht Ansbach vom 12.06.2019).

Diese Entscheidung wird heute auch an den Betreiber des oben genannten Betriebes zugesandt. Gemäß § 5 Abs. 4 VIG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.

III. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Reutlingen hat von Amts wegen nach § 5 VIG die Interessen des Antragstellers mit den Interessen des angehörteten Dritten abzuwägen und entsprechend zu entscheiden.

Zudem ermächtigt § 40 Abs. 1a LFGB ausschließlich die zuständige Behörde zur Veröffentlichung von Hygienemängeln unter den dort genannten Voraussetzungen. Dabei müssen die hohen verfassungsrechtlichen Hürden beachtet werden, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 21. März 2018 (1 BvF 1/13) aufgezeigt hat. Weder bei dem Antragsteller, noch bei Foodwatch/FragDenStaat handelt es sich um die gesetzlich ermächtigten Behörden.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle, Landratsamt Reutlingen den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht bei Behörde eröffnen.

IV. Gebührenfestsetzung

Nach § 7 VIG werden für Amtshandlungen nach dem VIG kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Da im vorliegenden Fall der Verwaltungsaufwand für den Zugang zu den Informationen unter 1.000 Euro liegt, ergeht der Bescheid nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VOG kostenfrei. Wir weisen aber darauf hin, dass dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden kann, wenn der Rechtsweg beschritten wird.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

